



**Stadt Bad Rappenau
Stadtteil Obergimpern**

Einbeziehungssatzung „Obergimpern im Herrenweg“

Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 28.09.2021



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt

	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	3
3. Bestandssituation.....	5
4. Wirkungen der Einbeziehungssatzung auf Natur und Landschaft	8
5. Konflikte und Beeinträchtigungen	8
5.1 Konfliktanalyse	8
5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich.....	10
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	11
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	11
6.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung.....	12
6.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung	12
7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	12

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Obergimpern die Einbeziehungssatzung „Obergimpern im Herrenweg“ mit einer Fläche von rd. 0,17 ha auf.

Die Satzung wird gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig, begleitend zur Aufstellung der Satzung (EBS) die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen der EBS entstehen können.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt, sofern erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW¹ vorgeschlagene Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg².

2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Fläche, für die die Einbeziehungssatzung aufgestellt werden soll, liegt am südwestlichen Ortsrand von Obergimpern, südlich des Herrenwegs und schließt diesen ein.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Im Norden und Osten grenzen bebaute Grundstücke an, im Süden Wiesen mit einzelnen Gehölzen. Im Westen grenzen Gehölze an.

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.



Projekt nr.: 21008
Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Legende

-  Rohbodenfläche (21.60)
-  Verfügte Mauer oder Treppe (23.50)
-  Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
-  Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)
-  Brombeer-Gestrüpp (43.11)
-  Streuobstbestand (45.40)
-  Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)
-  Völlig versiegelte Weg (60.21)
-  Nutzungsgrenze
-  Grenze des Geltungsbereiches



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Bad Rappenau - Obergimpfern
Einbeziehungssatzung „Obergimpfern im Herrenweg“

Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
Bestandsplan

3 Bestandssituation

Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 5324, 5325 und 5322/2 sowie Teile des Grundstücks Flst.Nr. 5313.

Die Grundstücke Flst.Nr. 5324, 5325 und 5322/2 sind Wiesenflächen mit überwiegend hochstämmigen Obstbäumen. Im Nordosten des Plangebiets ist ein Teil der Wiese von Brombeeren überwachsen.

Auf dem Flst.Nr. 5324 steht eine Hütte, die vermutlich früher als Geräteschuppen genutzt wurde. Vom Herrenweg führt eine schmale Steintreppe die Böschung zur Hütte hinauf. Auf dem Flst.Nr. 5322/2 steht eine weitere kleine Hütte. Das Flst.Nr 5313, der Herrenweg, ist teilweise asphaltiert. Im Nordwesten des Gebiets liegt der Herrenweg deutlich tiefer als die angrenzende Streuobstwiese. Im Bereich der Böschung findet sich eine grasreiche Ruderalvegetation.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung¹. Die Bestände werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
43.11	Brombeer-Gestrüpp	9
45.40 b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	+6
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1

Die Wiesenflächen mit den Obstbäumen, Brombeergestrüppen und kleinen Hütten sind eine struktureicher Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und Vögel.

Klima und Luft

Das Plangebiet trägt mit seinen Wiesen und dem Obstbaumbestand zur Kaltluftentstehung bei. Die Kaltluft, die im Plangebiet sowie auf den umliegenden Wiesen und Äckern entsteht fließt der Geländeneigung folgend nach Nordosten ins Krebsbachtal. Das Krebsbachtal stellt eine Kaltluftleitbahn dar, die zur Durchlüftung der bachabwärts liegenden Siedlungen beiträgt. Auf die Durchlüftung von Obergimpfern hat das Plangebiet keinen Einfluss.

Das Gebiet wird mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima bewertet (Stufe B).

Boden

Die Böden des Plangebiets werden als Lessivierte Braunerde und Parabraunerde, pseudovergleyt, über Unterkeuper beschrieben².

In der Zur „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau³ liegen für die betroffenen Flurstücke keine Daten vor. Daher wurde zur Bewertung des Schutzguts Boden die Bewertung der Bodenfunktionen des Geodatendienstes des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und

¹ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010

² Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 15.07.2021

³ Daten per E-Mail erhalten am 25.03.2011 vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.

Bergbau (LGRB) in der Bodenkarte 1:50.000 verwendet.

Das LGRB bewertet die Böden ihren Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Die Böden der Grünlandflächen befinden sich in einem völlig funktionsfähigen Zustand. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird als mittel (Wertstufe 2) bewertet. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf werden die Böden als gering bis mittel (Wertstufe 1,5) bewertet. Die Bodenfunktion Filter und Puffer für Schadstoffe wird als hoch (Wertstufe 3) bewertet. Die Funktion Sonderstandort für die naturnahe Vegetation erhielt keine hohe oder sehr hohe Bewertung und geht damit nicht in die Gesamtbewertung ein. Es ergibt sich eine Gesamtbewertung von mittel (Wertstufe 2,17).

Bereits versiegelte und überbaute Flächen erfüllen keine Bodenfunktionen. Die Böden des Flst.Nr. 5313 wurden im Rahmen der Bauarbeiten des Herrenwegs umgelagert und verdichtet und erfüllen die Bodenfunktionen daher nur noch in einem geringen Umfang (Wertstufe 1).

Wasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge, die auf die Dachflächen der beiden Hütten fallen, werden nicht in Dachrinnen erfasst. Sie laufen oberflächlich ab und versickern. Auch die Niederschläge, die auf den Herrenweg fallen laufen oberflächlich ab und versickern in den umliegenden Flächen. Niederschläge, die auf die Wiesen fallen versickern und werden zum Teil über den Boden oder die Vegetation wieder verdunstet. Die Grundwasserneubildung ist gering.

Hydrologische Grundwasserlandschaft sind Gipskeuper und Unterkeuper, die mit der hydrologischen Einheit Erfurt-Formation (Lettenkeuper) eine mäßige Durchlässigkeit aufweist.

Das Gebiet wird mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet (Stufe C).

Oberflächengewässer liegen nicht im Plangebiet. Der Krebsbach verläuft rd. 60 m nördlich.

Landschaftsbild

Entlang des südlichen Ortsrands von Obergimpern findet sich ein Gürtel aus Streuobst. Daran anschließend liegen weitläufige Ackerflächen.

Das Plangebiet liegt in diesem Streuobstgürtel und grenzt an Wohnbebauung sowie an eine offene Feldflur an.

Das Landschaftsbild wird mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) bewertet.

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Etwa 60 m nördlich des Plangebiets liegt das geschützte Biotop *Krebsbach westl. Obergimpern* (Nr.: 6720-125-0131). Etwa 100 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop *Feldgehölz II westl. Obergimpern* (Nr.: 6720-125-0132).

Das Grundstück Flst.Nr. 5324 sowie Teile des Flst. Nr. 5313 liegen im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Br. Gew. Forsttal Neckarbischofsheim-Helmhof“.

Übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan**¹ trifft keine Aussage für das Plangebiet selbst. Die Umgebung des Plangebiets ist als „Gebiet für Landwirtschaft (VRG)“ im Süden, „Wald“ im Westen sowie

¹ Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan, Raumnutzungskarte, verbindlich seit 27.06.2006

„Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (Bestand)“ im Norden und Osten ausgewiesen.

Im **Flächennutzungsplan** ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Der **Fachplan landesweiter Biotopverbund**¹ zeigt das Plangebiet als Teil einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Kernfläche erstreckt sich deutlich über das Plangebiet hinaus in Richtung Nordwesten. Weitere Kernflächen liegen südöstlich des Plangebiets und sind durch einen Kernräume mit der Kernfläche des Plangebiets verbunden. Weitere Kernflächen liegen am Nordwestlichen Ortsrand von Obergimpfern. Diese sind jedoch durch eine Straße und die Siedlung von den Kernflächen rund um das Plangebiet getrennt.



Abb.: Biotopverbund
(M 1 : 10.000)

¹ LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2020, Karlsruhe

4 Wirkungen der Einbeziehungssatzung auf Natur und Landschaft

Die Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 5324, 5325 und 5322/2 sowie einen Abschnitt des Weggrundstücks Flst.Nr. 5313.

Die Baugrenzen ermöglichen den Bau von zwei Einzel- bzw. Doppelhäusern. Durch die Hauptgebäude dürfen maximal 100 m² pro Baugrundstück überbaut werden. Die maximale Firsthöhe beträgt 10 m. Inklusive Nebenanlagen darf eine GRZ von 0,5 nicht überschritten werden. Nebenanlagen außer einer Gerätehütte von max. 15 m² sind nur innerhalb der Baugrenzen oder in den für Nebenanlagen vorgesehenen Flächen zulässig.

Im Norden des Plangebiets sind Flächen mit der Zweckbestimmung „Vorgarten“ festgesetzt. Diese sind auf mindestens 80% der Fläche als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Entlang der südlichen Grenze sind in einem Streifen von drei bis sechs Meter Breite die bestehenden Obstgehölze sowie die Wiesenvegetation zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem ist ein großer Obstbaum im Südosten des Gebiets zu erhalten.

Der Herrenweg dient weiterhin der Erschließung der Grundstücke, wird jedoch nicht verändert.

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich.

Tabelle 2: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Weggrundstück Herrenweg	315	315
Fettwiese mittlerer Standorte	1.335	-
<i>davon mit Streuobst</i>	<i>1.335</i>	<i>-</i>
Brombeergestrüpp	10	-
Gebäude	15	-
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	1.360
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,5</i>	<i>-</i>	<i>680</i>
<i>davon kleine Grünfläche</i>	<i>-</i>	<i>85</i>
<i>davon Garten</i>	<i>-</i>	<i>290</i>
<i>davon Fläche zum Erhalt der Bäume</i>	<i>-</i>	<i>305</i>
Summe	1.675	1.675

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandsituation von Natur und Landschaft ermittelt.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 2: Ergebnis der Konfliktanalyse

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
<p><u>Pflanzen und Tiere</u></p> <p>Wiese und Streuobstbestand mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung</p> <p>Ruderalvegetation und Brombeergestrüpp mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung</p> <p>Bebaute Flächen und versiegelte Straße ohne naturschutzfachliche Bedeutung</p>	<p>Rd. 680 m² werden überbaubar. Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig verloren.</p> <p>⇒ Eingriff</p> <p>Auf rd. 305 m² sind die bestehenden Obstbäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zusätzlich ist ein Baum im Südosten des Plangebiets zu erhalten.</p> <p>⇒ kein Eingriff</p> <p>Rd. 85 m² sind als Vorgärten zu begrünen. Auch die übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und werden zu Hausgärten. Die bestehenden Obstbäume gehen verloren.</p> <p>⇒ Eingriff</p>	<p>Rodung der Gehölze in den Wintermonaten</p> <p>Erhaltung von Bäumen im Süden des Plangebiets</p> <p>Begrünung der Vorgärten</p> <p>Insektenschonende Beleuchtung</p>
<p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Fläche mit Kalt- und Frischluftentstehung mit hoher Bedeutung (Stufe B)</p>	<p>Eine kleine Fläche eines größeren Kaltluftentstehungsgebiets am Ortsrand wird zum Teil überbaubar. Die Durchlüftung Obergimperns und anderer Ortschaften verändert sich nicht.</p> <p>⇒ Kein Eingriff</p>	<p>Erhaltung von Bäumen</p>
<p><u>Boden</u></p> <p>Böden unter Streuobstwiese mit mittlerer Erfüllung der Bodenfunktionen</p> <p>Randbereiche des Herrenwegs mit geringer Erfüllung der Bodenfunktionen</p>	<p>Es werden rd. 680 m² überbaubar. Sämtliche Bodenfunktionen gehen verloren.</p> <p>⇒ Eingriff</p> <p>Im Süden des Plangebiets werden rd. 305 m² zur Erhaltung der Obstbäume festgesetzt. Diese Flächen werden nicht befahren, die natürliche Bodenschichtung und die Erfüllung der Bodenfunktionen bleiben erhalten.</p> <p>⇒ kein Eingriff</p> <p>Die übrigen nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Die Bodenfunktionen gehen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.</p> <p>⇒ Eingriff</p>	<p>Schonender Umgang mit dem Boden.</p>

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
<u>Grundwasser</u> Hydrogeologische Einheit Erfurt- Formation (Lettenkeuper) Insgesamt mittlere Bedeutung für das Teilschutzgut (Stufe C)	Rd. rd. 680 m ² werden überbaubar. Der Wasserhaushalt wird geringfügig verändert. Auf Grund der geringen Flächen- gröÙe sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. ⇒ Kein Eingriff	
<u>Oberflächengewässer</u> Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer.	Auf den rd. 60 m nördlich verlaufenden Krebsbach sind aufgrund des Abstands und der zwischen Gewässer und Plangebiet verlaufenden Straßen keine Auswirkungen zu erwarten ⇒ Kein Eingriff	
<u>Landschaftsbild und Erholung</u> Das Plangebiet ist Teil eines Streuobsgürtels am Ortsrand von Obergimpern. Angrenzende Grundstücke sind bereits mit Wohngebäuden bebaut. Das Gebiet wird mit mittlerer Bedeutung bewertet (Stufe C).	Die Bebauung am Ortstrand wird den Ortsrand minimal weiter in Richtung Süden verschieben. Durch den Erhalt der Gehölze am südlichen Rand des Plangebiets sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht erheblich. ⇒ kein Eingriff	Erhalt von Obstbäumen entlang der südlichen Plangebietsgrenze Anpassung der Gebäude an die Eigenart der Umgebung

Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf geschützte Biotope oder andere Schutzgebiete zu erwarten.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Durch die Bebauung der Grundstücke ein kleiner Teil einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte am Ortsrand von Obergimpern verloren. Die zu erhaltenden Gehölze im Süden des Plangebiets stellen weiterhin einen Trittstein für wandernde Arten dar. Der Biotopverbund mittlerer Standorte südöstlich von Obergimpern verschlechtert sich nicht erheblich.

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden können durch die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich nur teilweise ausgeglichen werden. Beim Schutzgut Boden sind die Möglichkeiten einer Vermeidung und Verminderung ebenfalls gering.

Wie in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz in Kapitel 7 dargestellt, verbleibt ein

Kompensationsdefizit von 18.440 Ökopunkten für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie ein Defizit von 7.528 Ökopunkten für das Schutzgut Boden. Insgesamt verbleibt ein Defizit von **25.968 Ökopunkten**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Nachfolgend werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Auswirkungen der Einbeziehungssatzung auf Natur und Landschaft zu reduzieren. Diese sind als Festsetzungen in die Satzung zu übernehmen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
<p><i>Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).</i></p> <p><i>Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).</i></p> <p><i>Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</i></p>	Hinweis

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Im Baugebiet sind Vermeidungsmaßnahmen nur in geringem Umfang möglich.

Erhaltung von Gehölzen	
In den Flächen zur Erhaltung von Gehölzen werden die bestehenden Obstbäume erhalten und bei Abgang ersetzt.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Erhaltung der Wiesenvegetation in Flächen mit zu erhaltenden Gehölzen	
<i>In den Flächen zur Erhaltung von Gehölzen sollte die bestehende Wiesenvegetation durch zweimal jährliche Mahd oder Mulchmahd erhalten werden.</i>	Hinweis

Gehölzrodung im Vorfeld der Bebauung	
Die Bäume in den von Baumaßnahmen betroffenen Flächen sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Insektenschonende Beleuchtung des Gebietes	
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Außenbeleuchtung mit werden LED in insektendicht eingehausten Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur bis 3.000°K, möglichst über Bewegungsmelder gesteuert, empfohlen. Sie sollten nicht auf die Gehölze ausgerichtet werden.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz des Landschaftsbilds

Für den Schutz des Landschaftsbilds wirkt sich der Erhalt von Bäumen am südlichen Rand ebenfalls positiv aus.

6.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Durch Pflanzungen in den Baugrundstücken kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise ausgeglichen werden.

6.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden verbleibt ein Kompensationsdefizit von insgesamt **25.968 Ökopunkten**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

Für den Ausgleich wird die Maßnahme M009 (Ergänzungspflanzung städt. Obstwiesen) aus dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau mit 26.000 Ökopunkten zugeordnet.¹

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

¹ Maßnahmenbeschreibung im Anhang

Stadt Bad Rappenau, Stadtteil Obergimperm
Einbeziehungssatzung „Obergimperm im Herrenweg“

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand					Planung				
Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert	Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
	Weggrundstück Herrenweg		315			Weggrundstück Herrenweg		315	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1335	17.355	60.10	Überbaubare Fläche (1)	1	680	680
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	+6	1335	8.010	60.50	Nicht überbaubare Flächen (kleine Grünfläche)	4	85	340
43.11	Brombeer-Gestrüpp	9	10	90	60.60	Nicht überbaubare Flächen (Garten)	6	290	1740
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	15	15	60.60	Garten (2)	6	305	1.830
					45.40b	Streuobstbestand auf geringwertigem Biotoptyp (2)	+8	305	2.440
					(1) Es ist eine Bebauung bis zu einer GRZ von 0,5 möglich (2) Fläche zur Erhaltung der Bäume im Süden				
		Summe	1.675	25.470			Summe	1.675	7.030
		Kompensationsdefizit		18.440					

Es entsteht ein Kompensationsdefizit von 18.440 Ökopunkten, das außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss.

Landschaftsbild / Erholung					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in ha	Bewertung	Bereich	Fläche in ha	Bewertung
Gesamtfläche	0,17	C	Gesamtfläche	0,17	C
Summe	0,17			0,17	
Ein kleiner Teil des Streuobstgürtels am südlichen Ortsrand von Obergimpern, der bereits von Wohnbebauung umgeben ist wird mit zwei Wohnhäusern bebaut. Die Bebauung am Ortsrand wird durch die bestehende Bebauung und die Eingrünung kaum ins Auge fallen, der Ortsrand verschiebt sich minimal in Richtung Süden.					
Klima / Luft					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in ha	Bewertung	Bereich	Fläche in ha	Bewertung
Gesamtfläche	0,17	B	Gesamtfläche	0,17	C
Summe	0,17			0,17	
Auf den Streuobswiesen des Plangebiets entsteht in Strahlungsnächten Kaltluft, die der Geländeneigung folgend nach Nordosten ins Krebsbachtal durchfließt und zur Durchlüftung bachabwärts liegender Ortschaften beiträgt. Durch die Bebauung der kleinen Fläche ändert sich die klimatische Situation Obergimperns und umliegender Ortschaften nicht					
Grundwasser					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in ha	Bewertung	Bereich	Fläche in ha	Bewertung
überbaute/versiegelte Fläche	0,02	E	überbaubare/versiegelte	0,10	E
unversiegelte Fläche	0,15	C	nicht überbaubare Flächen	0,07	C
Summe	0,17			0,17	
Durch die Wohnbebauung werden bis zu 60 % versiegelt und der Wasserhaushalt verändert. Entsprechend verändert sich Abfluss, Versickerung und Verdunstung. Aufgrund der geringen Fläche werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich erachtet.					
Oberflächengewässer					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in m²	Bewertung	Bereich	Fläche in m²	Bewertung
Im Geltungsbereich liegen keine Oberflächengewässer.					

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Auszug aus dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen¹

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Sträucher	Einzelbaum
Acer platanoides (Spitzahorn) *		●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		●
Betula pendula (Hängebirke) *		●
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●	
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	●	
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	●	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●	
Fagus sylvatica (Rotbuche) *		●
Frangula alnus (Faulbaum)	●	
Prunus spinosa (Schlehe)	●	
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●	●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●	
Salix caprea (Salweide)	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus torminalis (Elsbeere)		●
Tilia cordata (Winterlinde) *		●
Tilia platiphyllos (Sommerlinde) *		●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere <i>Ökopunkte Feinmodul</i>	Landschaftsbild und Erholung Klima und Luft Wasser	Boden <i>Funktionserfüllung</i>	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:

Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

Einstufung	Bewertungskriterien
(Stufe A) sehr hoch	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B) hoch	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelt Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C) mittel	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch (Stufe A)	RWg d	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter		
hoch (Stufe B)	h RWg g s pl	junge Talfüllungen Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän) jungtertiäre bis altpleistozäne Sande Pliozän-Schichten	mku tj tiH ox2 sm	Unterer Massenkalk Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen <i>Hangende Bankkalke*</i> <i>Wohlgeschichtete Kalke*</i> <i>Mittlerer Buntsandstein*</i>
mittel (Stufe C)	u tv OSMc sko joo jom ox kms km4	Umlagerungssedimente Interglazialer Quellkalk, Travertin Alpine Konglomerate, Jurangelfluh Süßwasserkalke Höherer Oberjura (ungegliedert) Mittlerer Oberjura (ungegliedert) Oxford-Schichten Sandsteinkeuper Stubensandstein	km2 km1 kmt ku mo mu m sz	Schilfsandstein-Formation Gipskeuper Mittelkeuper, ungegliedert Unterkeuper Oberer Muschelkalk Unterer Muschelkalk Muschelkalk, ungegliedert Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation
gering (Stufe D)	Grundwasseringleiter I		als Überlagerung eines Grundwasserleiters	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
so	Oberer Buntsandstein			
r	Rotliegendes			
dc	Devon-Karbon			
Ma	Paläozoische Magmatite			
sehr gering (Stufe E)	Grundwasseringleiter II		als Überlagerung eines Grundwasserleiters	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl km5	<i>Oberer Braunjura (ab delta)*</i> Knollenmergel		

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und -prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Au Landschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km ²) (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)										Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:
Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.
aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar	geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²);	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	(unmaßstäbliche, unstimulierende bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien)	(unzugängliches, geschlossenes wirkendes Gelände	(anthropogener Einfluss hoch)	(keine- bis geringe Zugänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)					Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)

Ökokonto der Stadt Bad Rappenau

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung

Erhebungsbogen

Vorbemerkung:

Die Maßnahme wurde bereits im Juni 2001 in das Ökokonto der Stadt Bad Rappenau, verwaltet durch das LRA Heilbronn, eingebucht. Sie wurde nie einem Eingriff zugeordnet.

Mit diesem Erhebungsbogen werden die Überprüfung des heutigen Zustands und die Bewertung der Maßnahme im Jahr 2016 dokumentiert.

Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Verfahren der Ökokontoverordnung.

1. Lage der Ausgleichsfläche

1.1 Laufende Nr. der Maßnahme: M009

1.2 Gemarkung: Bad Rappenau

Gewann: Martinshof / Kohlhof / Im Grafenwald / Hochgericht

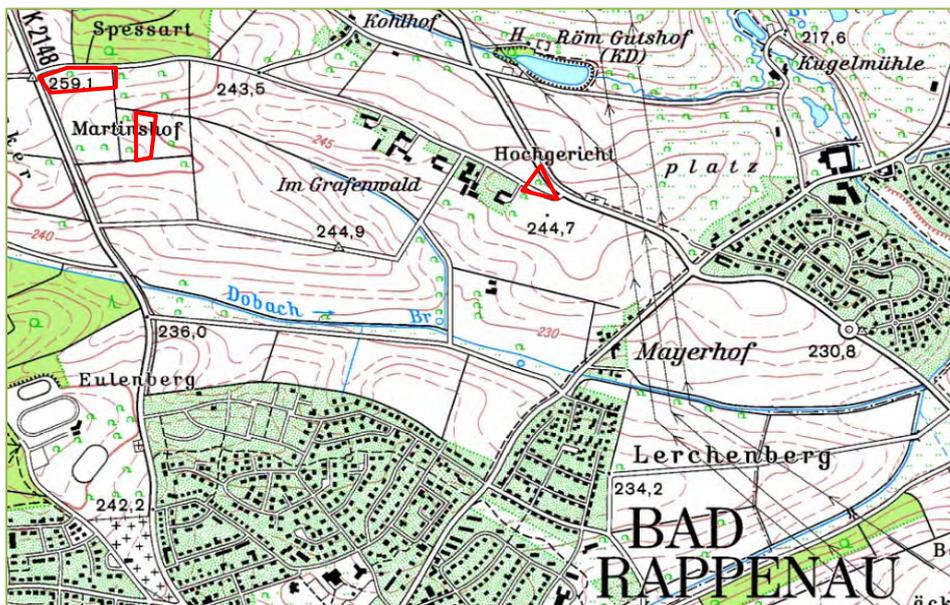
1.3 Kurzbeschreibung der Maßnahme aus dem Ökokonto 2001:

Streuobstverjüngung Bad Rappenau; Ergänzung bestehender Obstwiesen mit ca. 50 hochstämmigen Obstbäumen zur Verjüngung der Bestände

1.4 Flurstücks-Nr.: 6972; 7016; 7049; 7050

1.5 Fläche: rd. 12.850 m², davon rd. 5.000 m² aufgewertet

1.6 Übersichtslageplan (Ausschnitt TK 1:25.000)



1.7 Luftbildausschnitte mit Abgrenzung der Maßnahmenflächen (ohne Maßstab):



2. Angaben zum Verfahren

- 2.1 Maßnahme wurde festgelegt durch die Stadt Bad Rappenau
- 2.2 Maßnahme erfolgt im Vorgriff auf Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere
- 2.3 Wurde die Maßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert?
- ja nein

3. Beschreibung und Durchführung der Maßnahme

- 3.1 Um bestehende, zum Teil überalterte Streuobstbestände zu verjüngen, sollten Bestandslücken mit insgesamt 50 hochstämmigen Obstbäumen bepflanzt werden.
Im Oktober 2016 wurde der aktuelle Bestand der Obstbaumbestände erfasst, in denen 1998 die Verjüngungspflanzungen stattfanden.
In den Flächen konnten insgesamt über 50 hochstämmige Obstbäume erfasst werden, die dem Alter nach der Maßnahme von 1998 zugerechnet werden können.
Zum Teil wurden weitere Obstbäume nachgepflanzt und abgehende Bäume ersetzt.
Der Pflegezustand der Bäume ist gut, die Wiesen werden regelmäßig gemäht.

3.2 Bewertung der Maßnahme

Die Bewertung des Bestands und der Aufwertung wurde an die in der Ökokontoverordnung angewandte Methode angepasst. Damit wird die einfache Zuordnung der Maßnahme zu Eingriffen durch künftige Bebauungspläne möglich.

Da die Obstbäume überwiegend in Bestandslücken gepflanzt wurden, wird angenommen, dass pro Baumpflanzung rd. 100 m² Wiesenfläche aufgewertet wurden. Nach der Methode der Ökokontoverordnung können für eine Aufwertung einer Wiesenfläche durch die Pflanzung von Obstbäumen 4 ÖP pro m² angerechnet werden.

Mit der Pflanzung von 50 Obstbäumen in Bestandslücken wurden daher 50 x 100 m² aufgewertet. Es können 5.000 m² x 4 ÖP/m² angerechnet werden.

Dem Ökokonto werden **20.000 ÖP** zugerechnet.

Die Maßnahme wurde bereits 1999 durchgeführt. Daher ergeben sich mit Zinsen aktuell 26.000 ÖP.

3.3 Die Ausführung der Maßnahme erfolgt durch:

Stadt Bad Rappenau

3.4 Durchführung der Maßnahme: Wurde bereits im Jahr 1999 durchgeführt

3.5 Nach Fertigstellung längerfristig notwendige Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle:

- Regelmäßige und dauerhafte Pflege der Obstbäume durch fachgerechten Schnitt
- Abgehende Bäume werden durch Nachpflanzungen ersetzt
- Mahd der Wiesen ein- bis zweimal jährlich mit Abräumen des Mähguts

3.6 Künftig notwendige Pflegemaßnahmen werden ausgeführt durch:

Städtischer Bauhof

4. Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr Kaiserstr. 1 74072 Heilbronn

Die Maßnahme kann in das Ökokonto der Stadt Bad Rappenau aufgenommen werden.

Heilbronn, den

Ökokonto der Stadt Bad Rappenau

Anhang 1 – M009 – Streuobstergänzung Städtische Obstwiesen; Bad Rappenau
Fotodokumentation der Maßnahme - Oktober 2016



Abb. 1: Obstwiese mit Ergänzungspflanzungen (bei Martinshof)



Abb. 2: Obstwiese mit Ergänzungspflanzungen (bei Martinshof)